

Jugendordnung des Judo-Club Schwenningen e.V.



Inhalt

Präambel	1
§1 Vereinsjugend.....	1
§2 Ziele und Aufgaben.....	1
§3 Organe	2
§4 Jugendversammlung.....	2
§5 Jugendrat.....	2
§6 Jugendkasse.....	3
§7 Inkrafttreten	3

Aus Gründen der Lesbarkeit ist nachfolgend die maskuline Schreibweise gewählt. Es werden damit weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger gleichermaßen angesprochen.

Präambel

Der Verein und die Vereinsjugend treten für einen manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für Fairness im Sport ein. Sie verurteilen jegliche Form der Gewalt und des Missbrauchs, unabhängig davon, ob sie/er körperlicher, seelischer, sexueller oder anderer Art ist.

§1 Vereinsjugend

Gemäß §12 der Satzung des Judo-Club Schwenningen e.V. gibt sich die Vereinsjugend diese Jugendordnung. Alle Vereinsmitglieder unter 18 Jahren bilden die Vereinsjugend. Zur Vereinsjugend gehören auch alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugend tätigen Mitarbeiter/-innen. Sie führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen dieser Jugendordnung und der Vereinssatzung.

§2 Ziele und Aufgaben

Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt, koordiniert und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

Aufgaben der Vereinsjugend sind:

- Durchführung von Trainings- und Wettkampfsportangeboten
- Organisation jugendgemäßer außersportlicher Aktivitäten und Veranstaltungen

- Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen innerhalb des Vereins
- Erarbeitung und Anwendung eines Konzeptes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Verein.

§3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendrat.

§4 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Jugendrats bzw. des Jugendleiters
- Wahl des Jugendrats und eines Jugendleiters
- Ideenentwicklung für sportliche und außersportliche Aktivitäten und Veranstaltungen
- Genehmigung des vom Jugendrat aufgestellten Haushaltsplans, sofern dieser eine eigene Kasse führt.
- Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Verein
- Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten der Vereinsjugend
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Erlass und Änderung der Jugendordnung.

2. Die Jugendversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt. Sie besteht aus allen Mitgliedern der Vereinsjugend. Jedes Mitglied hat eine persönliche, nicht übertragbare, Stimme.

3. Der Jugendrat lädt mindestens zwei Wochen vorher zu der Jugendversammlung ein. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt auf elektronischem Weg (z. B. per E-Mail oder Homepage) an alle Mitglieder der Vereinsjugend.

4. Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, eine Änderung der Jugendordnung bedarf der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben jeweils unberücksichtigt.

§5 Jugendrat

1. Der Jugendrat besteht aus:

- ein Jugendleiter
- mehrere Jugendsprecher.

2. In den Jugendrat ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Die Mitglieder des Jugendrats werden von der Jugendversammlung auf ein Jahr gewählt.

3. Der Jugendleiter ist stimmberechtigtes Mitglied im Gesamtvorstand des Vereins und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er koordiniert und leitet die Jugendversammlung. Der Jugendleiter muss über die volle Geschäftsfähigkeit verfügen (über 18 Jahre sein).

4. Die Jugendsprecher sind zusammen mit dem Jugendleiter für alle Aufgaben zuständig, die nicht nach dieser Jugendordnung oder der Vereinssatzung anderen Organen zugewiesen sind.

§6 Jugendkasse

1. Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten Mitteln. Gleiches gilt für die Einnahmen der Vereinsjugend aus selbstorganisierten Aktivitäten und Veranstaltungen sowie, unter Berücksichtigung einer eventuellen Zweckbindung, für Fördermittel und Spenden.

2. Die Jugendfinanzen sind Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.

3. Wenn die Jugendkasse nicht im Rahmen der Vereinskasse geführt wird, so ist der Jugendrat dem Vereinsvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den Kassenprüfern des Vereins zu prüfen. Die Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen der Vereinssatzung.

§7 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch den Gesamtvorstand des Vereins in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 27. März 2023

Jugendversammlung des Judo-Club Schwenningen e.V.